

Zeitschrift: Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens
Herausgeber: [s.n.]
Band: 2 (1946)

Artikel: Bündner Rechtslehrer
Autor: Metz, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-550400>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNER RECHTSLEHRER

Von Peter Metz

In seinem berühmten Vortrag «Zeit- und Geistesströmungen im Prozesse», der heute noch lesenswert ist, hat der österreichische Rechtslehrer und Staatsminister Franz Klein vor 40 Jahren den Satz geprägt: «Die Juristen haben es nie verstanden, für ihre Wissenschaft jenseits der Fachleute Aufmerksamkeit zu erwecken». Würde diese Behauptung auch für unsere Verhältnisse zutreffen, dann müßte sie uns nachdenklich stimmen. Denn vor allem unsere schweizerische Demokratie, die ein rechtsstaatliches Gebilde sein will, ist ihrem ganzen Wesen nach auf eine innige Anteilnahme des Volkes an der Rechtsbildung und Rechtsverwirklichung und damit an der Arbeit der Juristen angewiesen. Würde das Volk der Rechtswissenschaft und den Problemen des Rechtes keine Aufmerksamkeit schenken, dann wäre wohl, auf lange Sicht betrachtet, die Zukunft unseres Rechtsstaates in Frage gestellt. Aber wir wissen, daß es bei uns an der geistigen Verbindung zwischen Volk und Juristen nie gefehlt hat. Rechtsgelehrte, wie ein Eugen Huber, ein Walther Burckhardt, Fritz Fleiner, oder wie die heute noch Schaffenden August Egger, Zaccaria Giacometti usw. haben mit ihren Ideen breite Schichten unseres Volkes geistig beeinflußt und damit die Rechtswissenschaft selbst ins Volk hineingetragen. Durch alle Jahrhunderte hindurch ist unser schweizerisches Recht weitgehend Volksrecht geblieben, nicht zuletzt gerade deshalb, weil die Rechtsbeflissenen, die Rechtsgelehrten und Juristen als echte Demokraten im geistigen Kontakt mit dem Volk standen. Wir kennen denn auch heute in der Schweiz keinen Juristenstand, der geistig in seiner eigenen Kaste lebt. Die Probleme, um deren Lösung sich der Jurist in fortgesetztem Streben bemüht, sind Probleme des Volkes; denn es geht immer um die Fortbildung eines Rechtes, das für das ganze Volk geschaffen ist und ihm dienen soll. Man darf darum auch mit Freude feststellen, daß wir

eine ausgeprägte eigenständige Rechtskultur besitzen, deren Auswirkung auf das geistige Leben der Schweiz von eminenter Bedeutung ist.

Aber diese Rechtskultur bedeutet nicht etwas ewig Dauerndes und Feststehendes. Sie verlangt eine fortgesetzte Arbeit und stellt sich täglich als neue Aufgabe. Auch dem Recht droht die Gefahr der Erstarrung und Entfremdung wie allen geistigen Werten. Heute kommt dazu, daß unser Staat sich in einer eigentlichen Rechtskrise befindet, die bald überwunden werden muß, wenn sie nicht bedrohliche Formen annehmen soll. Durch Dringlichkeitsmaßnahmen und Vollmachtenregime und eine unter Hochdruck arbeitende Gesetzesmaschinerie ist in den letzten zehn Jahren unser öffentliches und privates Recht in wichtigen Teilen zwangsweise abgeändert worden, ohne daß sich diese Rechtsänderung auf den klaren Willen des Volkes berufen kann. Deren offensichtliches Resultat ist eine zunehmende geistige Entfremdung zwischen Behörden und Volk — ein wahrlich beängstigender Zustand, der auf die Dauer zur Katastrophe führen müßte. Denn die Demokratie *ist* darauf angewiesen, daß die Bürger nicht nur einfach den Geboten der Behörden gehorchen, sondern daß das Recht in der gesamten Ausgestaltung von ihnen überblickt werden kann und ihrem innersten Empfinden entspricht.

In dieser Zeit der Gärung und Umformung, des Ringens zwischen Volksrecht und Notrecht ist es Aufgabe der Rechtswissenschaft und ihrer Diener, ihre Mission zu erkennen. Sie sind dazu berufen, jene Klärung zu schaffen, die unabhängig vom Widerstreit anderer Interessen allein dem richtigen Recht zum Durchbruch und Wiederaufleben verhelfen soll. An vorderster Stelle stehen hier die Rechtslehrer unserer Universitäten, die einzig der Wissenschaft und Heranbildung des akademischen Nachwuchses zu dienen haben. Mögen sie durch die Zugehörigkeit zu verschiedenen «Richtungen», Weltanschauungen oder politischen Gruppierungen getrennt sein, in einem sind sie vereint: in ihrer Verpflichtung, nur das als Recht anzuerkennen und zu lehren, was vor den Grundsätzen der allgemeinen Rechtsauffassung Bestand haben kann. An einem gesunden Juristenstand haben deshalb der Staat und das Volk ein eminentes Interesse. Denn allein die Wahrung der Rechtssicherheit ist Garant für die Existenz der Demokratie. Am eindrucklichsten hat dies vielleicht Carl Hilty, der große Bündner Rechtslehrer an der Universität Bern, formuliert: «Der allgemeine Stand der Moralität eines Landes läßt sich ganz gut an dem jeweiligen Niveau der Mehrzahl seiner Juristen abmessen.»



Imago Zürich

Prof. Dr. Ulrich Lampert



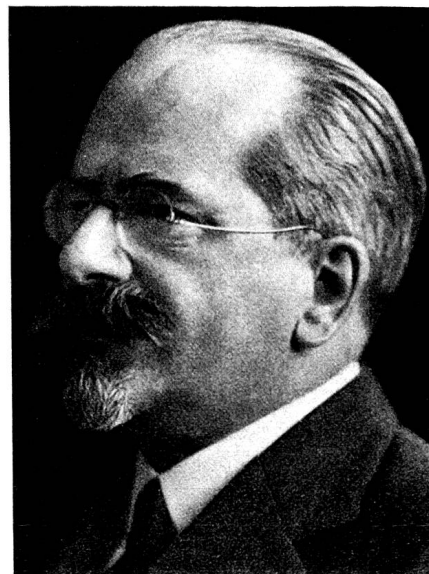
Preßbild Bern

Prof. Dr. Peter Tuor

Der Anteil Graubündens an der schweizerischen Rechtswissenschaft war in den letzten Jahrzehnten bedeutend. Schon *Peter Conradin von Planta* vollbrachte mit seinem Bündnerischen Civilgesetzbuch nicht nur gesetzpolitisch, sondern auch wissenschaftlich eine beachtenswerte Leistung, die ihm den Rang unter den größten Schweizer Juristen der Vergangenheit sichert. Der Churer *Carl Hilty* hinterließ durch die beispiellose Geschlossenheit seines Lebens und Denkens im schweizerischen Recht bleibende Spuren. Aber dankbar darf hier auch eines *G. F. von Cleric* gedacht werden, der als Rechtslehrer hohes Ansehen genoß und verdiente.

Die Reichhaltigkeit der bündnerischen Rechtsquellen und die Vielgestaltigkeit der ökonomischen Verhältnisse bedeuteten an und für sich schon einen günstigen Boden für die Ausbildung eines tüchtigen kantonalen Juristenstandes. Dazu kam zu Beginn dieses Jahrhunderts die eidgenössische Rechtsvereinheitlichung, die das schweizerische Rechtsleben ungemein befruchtete und die Tüchtigsten für die Wissenschaft gewann. Diesem Zusammenwirken ist es zu verdanken, daß heute nicht weniger als sieben Bündner führend in der schweizerischen Rechtswissenschaft stehen. Ihre Arbeit soll an dieser Stelle kurz gewürdigt werden. Dies rechtfertigt sich um so mehr, als die meisten von ihnen mit unserem Kanton in lebendigem geistigen Kontakt stehen und für ihn schon wertvolles geleistet haben.

Nicht nur schweizerischen, sondern europäischen Ruf als Rechtslehrer genießt *Ulrich Lampert*, der vor wenigen Wochen sein 80. Lebensjahr erfüllte und heute noch an der Universität Freiburg wirkt. Gebürtig von Fläsch, konvertierte er früh zum katholischen Glauben und übte seit Beginn seiner akademischen Tätigkeit auf die Ausgestaltung der einzigen katholischen Universität der Schweiz einen entscheidenden Einfluß aus. Ursprünglich als Völkerrechtler, dann als Staatsrechtslehrer und später vor allem als Vertreter des katholischen Kirchenrechtes und Mitredaktor des großen Gesetzeswerkes der katho-



Prof. Dr. Paul Mutzner, Zürich

lischen Kirche beeinflusste er geistig seit vierzig Jahren maßgebend die junge katholische Juristengeneration. Zahlreiche angehende Akademiker haben in ihm den unermüdlichen Wecker und Förderer der Lehre der katholischen Staats- und Kirchenrechtsdoktrin gefunden. Sein wissenschaftliches Lebenswerk erscheint nicht minder imposant. Vor allem wird sein Hauptwerk, die dreibändige Darstellung von «Kirche und Staat in der Schweiz», bleibenden Bestand in der Rechtswissenschaft behalten; denn er schuf damit die einzige Dokumentation, die sich mit der gründlichen, wenn auch vom katholischen Standpunkt aus gesehenen Klärung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in der Schweiz befaßt. Demgegenüber ist sein «Schweizerisches Bundesstaatsrecht» an Bedeutung durch das gleichnamige Werk Prof. Fleiners zurückgedrängt worden. Als Bündner wollen wir aber auch nicht die gutachtliche Tätigkeit Prof. Lamperts übersehen, hat er sich doch in nennenswerten Abhandlungen zu öffentlichrechtlichen Fragen unseres Kantons geäußert.

Angehender Jubilar ist auch der zweite katholische Rechtslehrer, der für Graubünden Ehre in der schweizerischen Rechtswissenschaft einlegt: Prof. *Peter Tuor*, der im kommenden Juni seinen 70. Geburtstag feiern kann. Die Rektoratswürde der Universität Bern, die er im vergangenen Jahr bekleidete, ist Ausdruck des hohen Ansehens, das er genießt. Im schweizerischen Rechtsleben hat er sich vor allem durch



Prof. Dr. Emil Beck



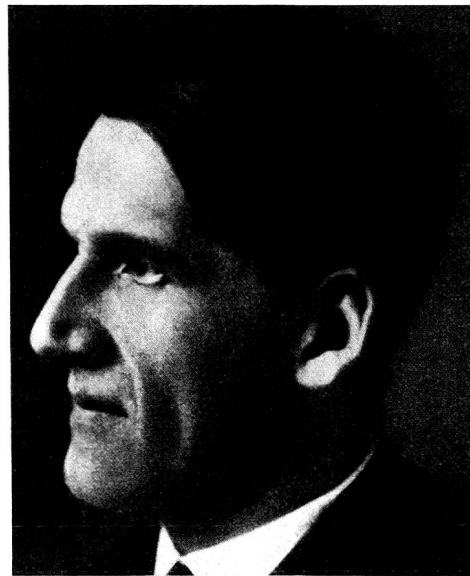
Phot. A. Teichmann, Basel

Prof. Dr. Karl Ludwig

die meisterhafte Kommentierung des Erbrechts einen Namen gemacht. Nicht weniger bekannt ist sein Lehrbuch zum Zivilgesetz, das heute in seiner Klarheit, Prägnanz und Gründlichkeit einzig dasteht. Seine Verbundenheit mit dem Rechtsleben unseres Kantons ist besonders groß. Mit immer wieder neuem Genuß liest man seine erste wissenschaftliche Arbeit über «Die Freien von Laax» und seine Aufsätze über den Schatz von Rechtssprüchworten aus dem romanischen Sprachbereich. Seinen Studenten ist Prof. Tuor ein begeisterungsfähiger Lehrer, in dem sich wissenschaftliche Strenge und menschliche Wärme in seltener Weise paaren. Es ist zu hoffen, daß Prof. Tuor nach seinem Rücktritt von der Lehrtätigkeit der schweizerischen und bündnerischen Rechtswissenschaft noch wertvolle Gaben darbringen wird.

Prof. *Paul Mutzner* hat, ähnlich wie früher Carl Hilty, den Weg aus der Churer Advokatur an die Universität gefunden, nachdem er vorübergehend im Eidgenössischen Wasserwirtschaftsamt tätig war. Seine wissenschaftliche Begabung hatte er schon durch eine äußerst aufschlußreiche Arbeit über das «Grundpfandrecht in Graubünden» sowie durch seine «Beiträge zur bündnerischen Rechtsgeschichte», die heute noch äußerst lesenswert sind, unter Beweis gestellt. Sein eigentliches Lebenswerk bleibt jedoch mit der Universität Zürich, an die er 1918 berufen wurde, verbunden. Als Schüler und vertrauter Freund Prof. Eugen Hubers, des Schöpfers des Zivilgesetzbuches, erblickte er seine

Aufgabe darin, die angehenden Akademiker in die Grundlagen des altüberlieferten germanischen Rechtsgutes, wie es im Zivilgesetzbuch verankert ist, einzuführen. Seine Vorlesungen gestalteten sich für die Studenten dank ihrer Gründlichkeit zu einem bleibenden Gewinn. Hohen Ruf verschaffte sich Prof. Mutzner auch durch seine wissenschaftliche Arbeit, vor allem durch die Bearbeitung der zweiten Auflage des grundlegenden Werkes Eugen Hubers, «System und Geschichte des schweizerischen Privatrechtes», die leider Torso blieb.



Prof. Dr. Zaccaria Giacometti

Als vierter Bündner Rechtslehrer wirkt an der Universität Bern Prof. *Emil Beck*, gebürtig von Seewis i. P., der zugleich einen hohen Posten im Eidg. Justiz- und Polizeidepartement bekleidet. Sein Spezialgebiet ist das Verhältnis des schweizerischen zum internationalen Privatrecht. Daneben ist er jüngst durch eine äußerst wertvolle Kommentierung des neuen Bürgschaftsrechtes hervorgetreten.

Als führender Rechtslehrer darf auch *Karl Ludwig* angesprochen werden, der neben seiner Professur für Strafrecht als Finanzdirektor des Kantons Basel-Stadt wirkt. Seine Abhandlungen zu verschiedenen Strafrechtsproblemen und seine Referate an schweizerischen Juristentagen sicherten ihm eine achtenswerte Stellung unter den Rechtswissenschaftlern.

Der Name von Prof. *Zaccaria Giacometti*, der als Lehrer des öffentlichen Rechtes an der Universität Zürich wirkt, ist heute in weiten Kreisen des Volkes bekannt und von der heutigen Juristengeneration verehrt. Sein mutiges Einstehen für den liberalen Rechtsstaat und sein Kampf gegen die Praxis der Verfassungsritzungen verschafften ihm den führenden Rang in der heutigen schweizerischen Rechtswissenschaft. Auch wer sich dogmatisch nicht als sein «Schüler» bekennt, kann ihm seine Klarheit, seine bezwingende Logik und seine Grundsätzlichkeit nicht absprechen. Als Rechtsdogmatiker mitten im oft leidenschaftlichen Kampf für seine Ideen stehend, wuchsen wissenschaftliche Werke

aus seiner Hand, die bleibend sein werden. Es ist nicht zu verwundern, daß gerade er als Bündner die erste wissenschaftliche Bearbeitung des Staatsrechts der schweizerischen Kantone schuf und damit dokumentierte, wie wichtig bei allen zentralistischen Tendenzen die Hochhaltung der kantonalen Eigenständigkeiten erscheint. Manche seiner Formulierungen gerade in seinem jüngsten großen wissenschaftlichen Werk werden zum bleibenden schweizerischen Gedankengut zu zählen sein.

Als jüngster Rechtslehrer wirkt schließlich an der Universität Bern, wohin er vor Jahresfrist berufen wurde, Prof. *Peter Liver*, der unseren Lesern nicht besonders vorgestellt werden muß. Seiner Feder verdanken wir äußerst wertvolle wissenschaftliche Arbeiten zur bündnerischen Rechtsgeschichte und namentlich zum Walsserrecht, das er als erster in voller Klarheit erfaßte und zur Darstellung brachte. Darüber hinaus hat sich Prof. Liver auf kantonalem Boden gesetzgeberisch bewährt, wenn ihm auch auf dem Gebiete des Gemeindegesetzes der letzte Erfolg versagt blieb. Auch in Zukunft werden wir von ihm manche Bereicherung der bündnerischen Rechtskultur zu erwarten haben. Die Professur an der Berner Hochschule wird seinen Namen aber auch in die schweizerische Rechtswissenschaft hinaustragen.

So wirken die sieben führenden Bündner Juristen an ihrem Platz und legen mit ihrer wissenschaftlichen Arbeit an berufener Stelle Ehre für unseren Kanton ein.



Phot. Lang, Chur

Prof. Dr. Peter Liver